

Allgemeine Bedingungen für Beratungsdienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese «Allgemeinen Bedingungen für Beratungsdienstleistungen» (nachfolgend als «Bedingungen» bezeichnet) sind für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen und Schulungen sowie anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Arbeiten im gewerblichen und industriellen Bereich gleichermassen vor Ort und online (nachfolgend einheitlich als «Beratungsdienstleistungen» bezeichnet) anwendbar.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich abschliessend aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers (nachfolgend als «Auftragsbestätigung» bezeichnet) oder aus dem Vertrag über die Beratungsdienstleistungen (nachfolgend als «Vertrag» bezeichnet) oder aus dem Angebot, auf das sich die Bestellung des Kunden bezieht (nachfolgend als «Angebot» bezeichnet).

3. Allgemeines

- 3.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung abgeschlossen.
- 3.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die elektronische Textform der Schriftform gleichgestellt.
- 3.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 3.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Beratungsdienstleistungen erfahrenen und ausgetauschten Informationen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu verwenden.

4. Rechte und Pflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller stellt dem Unternehmer die für die Beratungsdienstleistungen erforderliche und nützliche technische Dokumentation zur Verfügung. Falls der Unternehmer eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Besteller, diese zu beschaffen.
- 4.2 Werden die Beratungsdienstleistungen beim Besteller ausgeführt, stellt der Besteller dem Personal des Unternehmers kostenlos eine Fachperson zur Verfügung und gewährt sicheren Zugang zur Anlage (inkl. den nötigen Weg- und Fahrwegrechten).
- 4.3 Der Besteller informiert den Unternehmer schriftlich über zu beachtende Vorschriften und Normen in Bezug auf die Anlage sowie über Umstände, die eine besondere Rücksichtnahme auf ihn oder Dritte erfordern. Mangels Vereinbarung entsprechen die Beratungsdienstleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Unternehmers.
- 4.4 Der Besteller informiert den Unternehmer spätestens mit der Bestellung schriftlich über die zu beachtenden Vorschriften und Normen, die sich auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller ergreift angemessene Massnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, leistet bei Unfall oder Krankheit von Personal des Unternehmers angemessene Unterstützung und dokumentiert erteilte Sicherheitsinstruktionen.
- 4.5 Kosten, die dem Unternehmer dadurch entstehen, dass der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Anreise vor Ort, ohne dass der Besteller die notwendigen Informationen, Kontaktpersonen oder Anlagenzugänge sicherstellt) werden in Rechnung gestellt.

5. Rechte und Pflichten des Unternehmers

- 5.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die Beratungsdienstleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen. Die Weitergabe von Arbeiten an Subunternehmen bedarf der Zustimmung des Bestellers.
- 5.2 Der Unternehmer führt die Beratungsdienstleistungen nach seiner Wahl beim Besteller oder in seinen Räumlichkeiten aus.
- 5.3 Der Unternehmer ist berechtigt, vor Beginn der Beratungsdienstleistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit Beratungsdienstleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit seines Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.
- 5.4 Der Unternehmer erstellt gegenüber dem Besteller einen Arbeitsrapport über die ausgeführten Beratungsdienstleistungen.

6. Abmahnung

- 6.1 Mitteilungen des Unternehmers an den Besteller oder dessen Vertreter über Zustand, Einsatzbereitschaft, Sicherheit, Brauchbarkeit der Anlage usw. sowie abweichende Auffassungen über Weisungen, Massnahmen usw. des Bestellers gelten als Abmahnung und befreien den Unternehmer von jeder Haftung.

7. Sicherheitsbestimmungen

- 7.1 Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen vor Ort ist der Besteller verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Sicherheitsbestimmungen von Gesetzen eingehalten werden, und weist den Unternehmer unverzüglich darauf hin, wenn er dies nicht sicherstellen kann oder aus anderen Gründen die Einhaltung nicht möglich ist.

8. Ausführungsfrist

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich.
- 8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt die Kenntnis über den Umfang der Beratungsdienstleistungen voraus.
- 8.3 Eine verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich angemessen:
- wenn dem Unternehmer die benötigten Angaben für die Ausführung der Beratungsdienstleistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert; oder
 - wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäss Ziffer 4 oder gemäss Ziffer 10 dieser Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt; oder
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen (auch in Zusammenhang mit der Bekämpfung von bereits bekannten Epidemien und Pandemien), Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse.
- 8.4 Hält der Unternehmer eine verbindliche Ausführungsfrist aus Gründen nicht ein, die er schuldhaft zu vertreten hat, kann der Besteller, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung dient der Preis der Beratungsdienstleistungen für den Teil der Anlage, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Besteller dem Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält der Unternehmer diese Nachfrist aus Gründen, die er schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Beratungsdienstleistungen verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Beratungsdienstleistungen zurückfordern.
- 8.5 Eine verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb der Anlage aber wieder ermöglicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 8.6 Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten analog.
- 8.7 Wegen Verspätung der Beratungsdienstleistungen hat der Besteller keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers.

9. Preise

- 9.1 Die zu entrichtende Preise richten sich nach dem bestellten Leistungsumfang. Die Abrechnung erfolgt gemäss den im Angebot definierten Bedingungen (pauschal, nach Aufwand etc.) Allfällig zusätzlich erbrachte Leistungen werden gemäss den Preisansätzen des Unternehmers in Rechnung gestellt.
- 9.2 Soweit keine Pauschalzahlung vereinbart wurde, stellt der Unternehmer Reise-, Transport-, Aufenthalts- (Displacement) und andere Kosten dem Besteller nach Aufwand in Rechnung.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Angebot oder nach der Auftragsbestätigung, auf das sich die Bestellung bezieht.
- 10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen noch verrechnen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Beratungsdienstleistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 10.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins von 5% pro Jahr zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Verzugszinsen entbindet nicht von der vertraglichen Verpflichtung der Zahlung. Ist der Besteller mit der Bezahlung des vereinbarten Preises in Verzug, ist der Unternehmer zudem berechtigt, die Erbringung von Beratungsdienstleistungen einzustellen. Bei andauerndem Zahlungsverzug behält sich der Unternehmer die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund vor.

11. Versicherung

- 11.1 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

- 12.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Unternehmer die Ausführung der Beratungsdienstleistungen grundlos so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Unternehmers zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Beratungsdienstleistungen durch Verschulden des Unternehmers vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Beratungsdienstleistungen dem Unternehmer unter Androhung des Vertragsrücktritts im Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Unternehmer diese Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Besteller hinsichtlich der Beratungsdienstleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 12.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 17 dieser Bedingungen. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Beratungsdienstleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

13. Vertragsanpassung und Vertragsauflösung

- 13.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrags erheblich verändern oder auf die Beratungsdienstleistungen des Unternehmers erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag durch die Vertragsparteien angemessen angepasst.
- 13.2 Soweit die Ausführung für den Unternehmer aus unvorhersehbaren Gründen wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, steht ihm das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu, sofern er dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis der Umstände mitteilt. In diesem Fall hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Beratungsdienstleistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

14. Datenschutz

- 14.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den Anweisungen des Bestellers.
- 14.2 Die vom Besteller bzw. Unternehmer zum Zwecke der Bestellung von Beratungsdienstleistungen angegebenen persönlichen Daten (wie zum Beispiel Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden vom Unternehmer bzw. Besteller zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags verwendet. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht am Bestell-, Auslieferungs- oder Zahlungsvorgang beteiligt sind. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden der Vertragsparteien werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert und erhalten angemessene Anweisungen über ihre Pflichten.
- 14.3 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/oder zu zusätzlichen Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die durch den Unternehmer von Zeit zu Zeit erbrachten Leistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen, die nach vernünftiger Einschätzung des Unternehmers erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.
- 14.4 Der Besteller ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Unternehmer Daten des Bestellers für Werbe- und Informationszwecke über vom Unternehmer angebotene Produkte und Dienstleistungen verwendet, insbesondere im Zusammenhang mit Werbe-E-Mails, E-Mail-News etc.; der Besteller kann jedoch die Verwendung seiner Daten für Werbe- und Informationszwecke jederzeit untersagen.

15. Nutzungsrechte

- 15.1 Der Unternehmer räumt dem Besteller mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht exklusive Recht ein, die im Rahmen der Beratungsdienstleistungen erbrachten Ergebnisse sowie überlassenen Software zu nutzen. Der Besteller ist berechtigt, dieses Recht ausschliesslich zusammen mit der Anlage zu übertragen. Insbesondere darf er die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Unternehmer das Nutzungsrecht widerrufen.
- 15.2 Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Unternehmer im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.
- 15.3 Im Übrigen behält jede Vertragspartei ihre Rechte an Software und Informationen, welche für die Erbringung der Beratungsdienstleistungen verwendet werden, wie z.B. Pläne, technische Unterlagen, Zugangsoftware.

16. Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers

- 16.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis für die relevante Beratungsdienstleistung beschränkt. Insbesondere sind in jedem Fall alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, wie z.B. die Geltendmachung von Schäden in Folge von Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, Verlust oder Beschädigung von Daten sowie von entgangenem Gewinn und von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sowie Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 16.2 Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.
- 16.3 Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

17. Rückgriffsrecht

- 17.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund der Unternehmer in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 **Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers.** Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 18.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.